

Erlöschen von Nutzungsrechten an Sonder- und Familiengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß der entsprechenden Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Stadt) sind die Nutzungsrechte an Familiengrabstätten auf 40 Jahre und an Sondergrabstätten auf 50 Jahre festgelegt. Das Nutzungsrecht kann bei diesen Grabstätten verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitigen Verlängerung oder die Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Nutzungsberechtigten und die Angehörigen von verstorbenen Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Grabstätten, deren Aufenthalt der Friedhofsverwaltung nicht bekannt ist, hierdurch öffentlich aufgerufen, sich wegen der Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung mit dem Betriebshof - Friedhofsverwaltung -, Friedberger Straße 70, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe in Verbindung zu setzen. **Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter Telefonnummer 06172/677526 oder 06172/677527 und per E-Mail unter friedhofsverwaltung@bad-homburg.de.**

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. In diesem Fall hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
C	-	65	10.12.2019	Kitz, Heinrich

Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
O	Uw	8	04.10.2019	Emmerich, August und Gertrud

Friedhof Kirdorf

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
F	-	123, 124	27.02.2019	Dinges, Karl / Schick, Elisabeth
S	-	1l, 1m	24.09.2019	Wehrheim, Katharina

Friedhof Ober-Erlenbach

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
C	-	71	17.08.2019	Ohmeis, Magdalena
D	-	34, 35	28.07.2019	Sziel, Maria und Friedrich

Friedhof Ober-Eschbach

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
C	-	183, 184, 185	01.01.2019	Schimpf, Wilhelmine / Abel

Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
B	d	31	02.08.2019	Jungweber, Erna und Ludwig
E	-	138	18.03.2019	Mitzkus, Erna und Bruno
E	-	144	18.06.2019	Druhm, Herbert
E	-	145	22.08.2019	Remy, Johanna und Wilhelm

E	-	151	11.10.2019	von Gressel, Gabriele und Josef
F1	-	159, 160	10.09.2019	Haberland, Katharina und Johann
F4	-	91a, 91b	06.12.2019	Unger, Edith und Hans-Joachim
K2	-	307	17.04.2019	Arndt, Elisabeth / Gottschewski, M.
K3	-	91	21.04.2019	Naumann, Dr. Helmut, Martha u. Emil
K3	-	128	11.11.2019	Schlesinger, Margarete und Robert
L	-	24, 25	05.04.2019	Köhler, Wilhelm
L	-	227, 228	05.04.2019	Grimm, Helmtrud und Dr. Max
L	-	253, 254	19.06.2019	Hielle, Maria / Richter, Anna u. Emil
L	-	286	29.07.2019	Klimpel, Joachim
L	-	344, 345	06.01.2019	Kuhnert, Rosa und Heinrich
M	-	492, 493	10.01.2019	Dwuletzki, Frieda und Fritz
U	-	310, 311	31.01.2019	Harz, Margarete und Dr. Karl
W	-	77	01.11.2018	Schmitt, Werner
Y3	-	39	05.12.2019	Hariet-Fürstenau, Margit und Horst
Y3	-	55, 56	08.03.2019	Huth, Adolfine und Werner

Abräumung von ungepflegten bzw. nicht ordnungsgemäß bepflanzten Grabstätten oder nicht standsicheren Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden seit längerer Zeit nicht mehr gepflegt. Die Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt bzw. konnten nicht ermittelt werden. Die Nutzungsberechtigten werden auf diesem Weg auf ihre Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabmale und zur ordnungsgemäßen Bepflanzung und Pflege der Grabstätten nach der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hingewiesen. Nutzungsberechtigten, die innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wird mit Ablauf dieser Frist das Nutzungsrecht an der Grabstätte entzogen. Die Grabstätte wird dann abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Friedhof Ober-Eschbach

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
E	-	80, 81	09.08.2026	Waldbüsser, E. Wilhelmine

Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
H	-	91	13.02.2035	Romond, Alexander

Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
E1	-	16	23.05.2024	Enderich, Friedrich
M	-	497, 498	25.11.2031	Hausdorf, Paul und Erna
J	13	6	01.09.2034	Quell, Christian
J	10	15	13.10.2033	Kiyek, Ingo
J	9	3	10.02.2032	Hohl, Edgar
J	8	3	05.09.2031	Becker, Katja
J	6	12	02.01.2031	Nadesda, Brestina
J	5	6	21.12.2029	Bormann, Frieda

Abräumung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist

Auf den städtischen Friedhöfen werden die Reihengrabstätten des **Belegungsjahres 1989** abgeräumt.

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Bad Homburg v .d. Höhe, 18.01.2020

Betriebsleitung

Betriebshof Bad Homburg v. d. Höhe